

BVGer A-3764/2019 vom 25. Oktober 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3764_2019

FR: TAF A-3764/2019 du 25 octobre 2019

IT: TAF A-3764/2019 del 25 ottobre 2019

Regeste

Verfahrenskosten

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren ist aufgrund der Rückweisung durch das Bundesgericht ohne Weiteres gegeben. Im Folgenden sind zunächst die Kosten für das Beschwerdeverfahren (...) neu zu verlegen (nachfolgend E. 2). Anschliessend ist neu über die Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren (...) (nachfolgend E. 3) sowie die Kosten und Entschädigungen für den vorliegenden Kostenentscheid (nachfolgend E. 4) zu befinden.

E. 2

Die Verfahrenskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG, SR 172.021]). Die Vorinstanz trägt als Bundesbehörde von vornherein keine Verfahrenskosten (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Das Bundesgericht hat die Sache zur Neuurteilung des Gesuchs der Beschwerdeführerin vom (...) im Sinne der Erwägungen an das BAFU zurückgewiesen. Die Rückweisung einer Sache an die Vorinstanz zum neuen Entscheid (mit noch offenem Ausgang) gilt praxismässig als vollständiges Obsiegen der Beschwerde führenden Partei (BGE 137 V 57 E. 2; Urteil des BVGer A-199/2018 vom 18. April 2019 E. 6). Die Beschwerdeführerin ist somit vorliegend als obsiegend anzusehen und es sind ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der von der Beschwerdeführerin in der Höhe von Fr. (...) geleistete Kostenvorschuss ist ihr nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

E. 3.1

Der obsiegenden Partei ist für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Bundesverwaltungsgericht legt die Entschädigung aufgrund der eingereichten Kostennote oder, wenn keine Kostennote eingereicht worden ist, aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die Entschädigung für eine anwaltliche Vertretung wird nach dem notwendigen Zeitaufwand bemessen, wobei der Stundenansatz mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 400.- beträgt (Art. 8 ff. VGKE).

E. 3.2

Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin gilt gemäss dem neuen Verfahrensausgang - wie vorstehend dargelegt - als obsiegend. Sie hat daher Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Beschwerdeführerin hat im vorliegenden Verfahren für das Beschwerdeverfahren (...) eine Kostennote über insgesamt Fr. 15'896.50 ins Recht gelegt, in der sie einen Zeitaufwand von insgesamt 48 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 300.- (Fr. 14'400.-), zuzüglich Auslagen in der Höhe von Fr. 360.- sowie Mehrwertsteuer von 7.7 % (Fr. 1'136.50), geltend macht. Mangels einer detaillierten Aufschlüsselung kann jedoch nicht beurteilt werden, ob der in der Kostennote geltend gemachte Aufwand tatsächlich notwendig war. Insbesondere lässt sich der Kostennote nicht entnehmen, wie viel Zeit im Einzelnen für die Korrespondenz sowie Telefonate mit der Klientschaft, das Aktenstudium und das Ausarbeiten der Rechtsschriften vom (...), (...) sowie vom (...) aufgewendet wurden. Die der Beschwerdeführerin zuzusprechende Parteientschädigung ist daher aufgrund der Akten festzulegen (vgl. Urteile des BVGer A-6207/2018 vom 27. November 2018 E. 3.2, A-6753/2016 vom 1. Februar 2018 E. 8.2 und A-2121/2017 vom 21. April 2017). Unter Berücksichtigung des mutmasslichen Arbeits- und Zeitaufwands für das Beschwerdeverfahren (...) sowie des Streitwerts und der Schwierigkeit der Streitsache erscheint eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 15'000.- als angemessen. Die Parteientschädigung ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils durch die Vorinstanz zu entrichten.

E. 4

Für den vorliegenden Kostenentscheid sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen auszurichten (Art. 6 Bst. b und Art. 7 Abs. 4 VGKE). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.